1. Ausfertigung

Mg 116/5




## ZEICHENERKLÄRUNG

### Festsetzungen

**1.1 Grenzen**

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ( § 9 Abs. 7 BBauG )
- Baugebietsgrenze und Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

**1.11 Art der baulichen Nutzung**

( § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG sowie § 2 - § 11 BauNVO )

- WS Kleinsiedlungsgebiet
- WR Reines Wohngebiet
- WA Allgemeines Wohngebiet
- WB Besonderes Wohngebiet
- MI Mischgebiet
- MK Kerngebiet
- GE Gewerbegebiet
- GI Industriegebiet
- SW Wochenendhausgebiet
- SO Sondergebiet

**1.12 Maß der baulichen Nutzung**

( § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG sowie §§ 16 u. 17 BauNVO )

- III Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
- III Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
- IV–VIII Mindest- u. Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
- 0,4 Grundflächenzahl
- (1,0) Erhöhte Grundflächenzahl nach § 17 (10) BauNVO
- 0,7 Geschoßflächenzahl
- 1,6 Erhöhte Geschoßflächenzahl nach § 17 (10) BauNVO
- (3,0) Erhöhte Geschoßflächenzahl nach § 21 a (5) BauNVO
- 3,0 Baumassenzahl

**1.2 Bauweise. Stellung der baulichen Anlage**

**Baulinie - Baugrenze**

( § 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG sowie §§ 22 u. 23 BauNVO )

- o Offene Bauweise
- E Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- H Nur Hausgruppen zulässig
- E Nur Einzelhäuser zulässig
- D Nur Doppelhäuser zulässig
- g Geschlossene Bauweise
- Offene Bauweise mit der Abweichung daß Gebäude über 50 m Länge zulässig sind
- Gartenhofhaus
- g Geschlossene Bauweise mit der Abweichung daß an den Enden von Gebäudereihen seitlicher Grenzabstand gehalten werden kann
- Baugrenze
- Baulinie

**1.3 Verkehrsflächen**

( § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG )

- Straßenverkehrsfläche (öffentlich)
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung ( Rad- Fuß )
- Straßenbegrenzungslinie
- Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
- Rad u. Fußweg
- R u. F
- NW Nicht befahrbarer Wohnweg
- BW Befahrbarer Wohnweg
- P Parkfläche ( öffentlich )
- Verkehrsmittel auf eine Bahnkörper
- Verkehrsgrün
- Zu u. Ausfahrtsverbot

**1.4 Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf**

( § 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG )

- Fläche für den Gemeinbedarf
- Schule
- Kirche
- Kindertagesstätte. Kindergarten

**1.5 Versorgungsflächen u. Flächen f.d. Verwertung o. Beseitigung von Abwasser u. festen Abfallstoffen**

( § 9 Abs. 1 Nr. 14 BBauG )

- Versorgungsfläche
- Umformerstation
- Kohlekraftwerk
- T Trafostation
- G Gasdruck-Reglerstation

**1.6 Grünflächen**

( § 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG )

- Grünfläche (öffentlich)
- Grünfläche (privat)
- Parkanlage
- Gärtnerische Anlage
- Dauerkleingartenanlage
- Friedhof
- Sportplatz
- Kinderspielplatz

**1.7 Flächen für Aufschüttungen u. Schutzflächen**

( § 9 Abs. 1 Nr. 17 BBauG )

- Fläche für Aufschüttungen
- Von der Bebauung freizuhaltende Schutzfläche ( § 9 Abs. 1 Nr. 24 BBauG )

**1.8 Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft**

( § 9 Abs. 1 Nr. 18 BBauG )

- Fläche für die Landwirtschaft
- Fläche für die Forstwirtschaft
- Fläche für die Land- und Forstwirtschaft

**1.9 Sonstige Festsetzungen**

- Mit Geh- Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Fläche ( § 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG )
- St bzw. GA Fläche für Stellplätze St oder Garagen GA und Einfahrten ( § 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG )
- TGA Tiefgarage
- Fläche für Gemeinschaftsanlagen
- GSt bzw. GGa Gemeinschaftsstellplätze oder Gemeinschaftsgaragen ( § 9 Abs. 1 Nr. 22 BBauG )
- GKSp Fläche für Gemeinschaftsanlagen (Gemeinschaftskinderspielplätze § 9 Abs. 1 Nr. 22 BBauG )
- GMü Gem. Mülbehälter
- Zugehörigkeitshaken für GGa u. GMü u. GSt
- Siehe textliche Festsetzungen
- Zugehörigkeitshaken für Baugebietsteile
- zu erhaltender Baum
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ( § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BBauG )

### Kennzeichnungen, nachrichtl. Übernahme und nachrichtl. Darstellungen

**Kennzeichnungen**

- Umgrenzung der Flächen bei denen besondere bauliche Vorkehrungen hinsichtlich des Immissionsschutzes vorzusehen bzw. unter denen der Bergbau umgeht ( § 9 Abs. 5 BBauG )

**Kennzeichnungen nach StBau FG**

- Umgrenzung der Sanierungsgebiete nach § 10 Abs. 1 StBauFG
- Gebäude, das aus städtebaulichen Gründen nicht erhalten wird - Entkernung, Veränderung des Grundstückes für öffentl. Nutzungen ( § 10 Abs. 1 u. 2 StBau FG )
- Geschütztes Baudenkmal
- Zu erhaltendes Gebäude ( § 10 Abs. 1 StBau FG )

**Nachrichtliche Übernahmen**

nach § 9 ( Abs. 6 BBauG )

- Umgrenzung der Landschaftsschutzgebiete
- Umgrenzung der Verbandsgrundflächen
- oberirdische Leitungen
- unterirdische Leitungen
- Flächen f.d. Verwertung oder Beseitigung von Abwasser

**Nachrichtliche Darstellungen**

- Gepl. Begrenzungslinie
- Siehe textliche Hinweise
- Werksgleise

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19.01.65. Die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke stimmen mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters, Stand überein. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig

Dortmund, den 19

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Leiter des Katasteramtes

Zu diesem Bebauungsplan gehört die Begründung vom

Die vom Rat der Stadt am nach § 2a Abs 2 Bundesbaugesetz in der Fassung vom 18.08.76 (BGBl I S. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.79 (BGBl I S. 949) beschlossene Bürgerbeteiligung wurde durchgeführt

Dortmund, den

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Abteilungsleiter

Entworfen:

Dortmund, den

Der Oberstadtdirektor
Im Vertretung

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Stadtrat

Leiter des Stadtplanungsamtes

Der Rat der Stadt hat am nach § 2a Abs 6 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl I S. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl I S. 949) beschlossen diesen Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung öffentlich auszulegen

bis einschließlich

Dortmund, den

Der Oberstadtdirektor

Oberbürgermeister

Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung hat nach § 2a Abs 6 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl I S. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl I S. 949) auf die Dauer eines Monats vom zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen

Dortmund, den

Der Oberstadtdirektor

Abteilungsleiter

Der Rat der Stadt hat am nach § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl I S. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl I S. 949) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Dortmund, den

Oberbürgermeister

Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl I S. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl I S. 949) mit Verfügung vom genehmigt worden

Der Regierungspräsident Arnsberg

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl I S. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl I S. 949) in den DORTMUNDER NACHRICHTEN - Amtliches Organ der Stadt - Nr vom ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit dem Tage der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich

Dortmund, den

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Abteilungsleiter

Dieses Blatt Nr. 5 der Erstausfertigung ist Bestandteil des aus 6 Blättern bestehenden Bebauungsplanes Mg 116 und bildet mit den Blatt /den Blättern 1-4 und 6 der Erstausfertigung eine Einheit.

Reiff
Stadtrat

# STADT DORTMUND

## Bebauungsplan Mg 116

in 6 Blättern (Blatt 5)

Flurkarte

Stadtgrundkarte 9315 N – 9415 N

Maßstab 1 : 1000

Mg 116/5

Mg 116/5